

Kleiner Wegweiser für die Durchführung der Praxiszeit und der BA-Arbeit

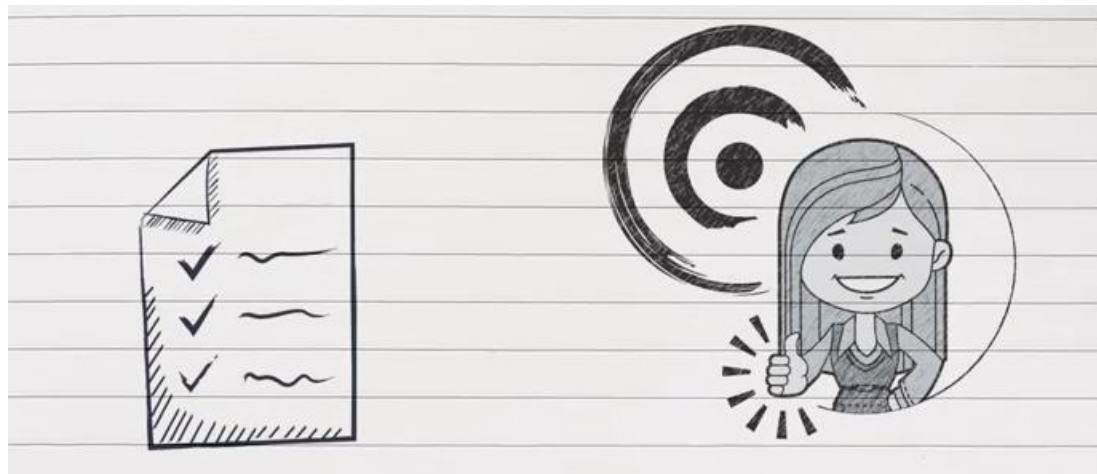


Rosemarie Schiller, Praxisamt
Prof. Dr. Tanja Grewe, Studiengang Logopädie
FB BGG, Jade Hochschule

Liebe Studierende,

nun haben Sie fast ihre ersten zwei Semester an der Jade Hochschule abgeschlossen und es nähert sich die Durchführung Ihrer Praxiszeit in Verbindung mit Ihrer Bachelor-Arbeit.

Die wichtigsten Informationen für die Organisation haben wir Ihnen als Orientierungshilfe in Kurzform zusammengestellt.



Auf der Basis Ihres Wissens aus den Semestern 4 – 6 an der Jade Hochschule sollen Sie

- praktische Kenntnisse und Erfahrungen erweitern und vertiefen
- neue berufspraktische Aufgaben unter Anleitung bearbeiten
- interdisziplinäre Anwendungsprozesse kennen lernen
- Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge in das Betriebsgeschehen erhalten
- inhaltliche und formale Voraussetzungen für eine mögliche BA-Arbeit im Blick haben

In der Regel findet die Praxiszeit **im 7. Fachsemester** statt.

Achten Sie bei Ihrem Studienverlauf bitte auf das Studienangebot und auf die **Zulassungsvoraussetzungen** für die Durchführung der Praxiszeit.

Hilfreiche Informationen des Praxis- und Prüfungsamtes finden Sie unter:

jade-hs.de/studium/einrichtungen/praxisamt/

jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/pruefungsamt/

Der besondere Teil der jeweiligen Bachelor-Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge (Teil B) regelt die Zulassungsvoraussetzungen zur Praxiszeit:

BPO Logopädie:

Zur betreuten Praxisphase wird zugelassen, wer sämtliche Module aus den ersten drei Semestern erworben hat und Module im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten aus den Semestern 4 bis 6 erfolgreich absolviert hat

Zu berücksichtigen ist, dass noch ausstehende Prüfungen/Ergänzungsprüfungen in die Zeit der Fertigstellung der BA-Arbeit fallen können.

- **Frühester Start** der Praxisphase im SoSe ist der 1.2.
- Sollten bis zu diesem Datum noch nicht offiziell alle Klausurnoten im Prüfungsamt vorliegen, beginnen Sie zunächst auf eigenes Risiko. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass maßgebliche Klausuren nicht bestanden wurden, ist die bereits abgeleistete Praxiszeit als "freiwillige Zeit" anzusehen und kann nicht als Praxisphase anerkannt werden.
- Sie haben dann die Möglichkeit einer Nachschreibeklausur und starten mit der Praxisphase danach.

Da die Praxiszeit ein Pflichtbestandteil Ihres Studiums darstellt

- bleiben Sie mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert
- sind Sie über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Unfall versichert
- sollte Ihre Tätigkeit in Forschungsprojekten mit Proband_innen stattfinden, müssen Sie sich nach dem Votum einer Ethik-Kommission und einer Proband_innenversicherung erkundigen (Kosten und Vorlauf → 3 Monate)
- genießen Sie den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Bitte beachten Sie hierbei aber die spezifischen Regelungen Ihrer Krankenkasse, wenn Sie die Praxisphase und/oder die BA-Arbeit im Ausland durchführen wollen

Da es sich bei Ihnen um ein in der Studienordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum handelt, ist dieses sozialversicherungsfrei.

- Abklärung, welche Zielorte und welche Tätigkeitsschwerpunkte in Frage kommen, hierzu können Sie gerne auch einen Termin mit einem Prof aus TGM abmachen, der Ihr Vertrauen genießt oder als Erstprüfer_in Ihrer BA-Arbeit in Frage käme
- Anfrage telefonisch oder per Email (z. B. im Ausland)
- Bewerbung per Email (kostengünstig und viele Empfänger ansprechbar)
- Herkömmliche Bewerbungsform mit tabellarischem Lebenslauf, Bewerbungsschreiben und sonstigen Ausbildungsunterlagen bei großen Unternehmen und auf Wunsch
- Online-Bewerbung

Ganz wichtig – Motivationsbegründung für die Wahl des Unternehmens, klinischer Einrichtung etc., der gewünschten Tätigkeitsschwerpunkte und für die Wahl des Zielortes oder Ziellandes

- 13 Wochen + 3 Werktage Pflicht-Praxiszeit
(abzüglich der gesetzlichen Feiertage in Abhängigkeit des jeweiligen Bundeslandes)
- betriebsübliche Arbeitszeit oder 38,5 Stunden
- für die Vereinbarkeit der Pflicht-Praxiszeit mit gleichzeitiger Berufstätigkeit können individuelle Lösungen durch eine Verlängerung der Praxisphase in Absprache mit dem Praxisamt vereinbart werden
- betriebliche, krankheitsbedingte und persönliche Ausfallzeiten müssen nachgeholt werden
- im Krankheitsfall Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Arbeitgeber
- maximal 2 Ausfalltage für Besprechungen sind von der externen Praxisstelle zu bewilligen

- mögliche Praxisstellen erhalten Sie auf Anfrage im Praxisamt
- Sie können auch dazu ein Beratungsgespräch mit einer Professorin/einem Professor Ihrer Wahl führen
- die von Ihnen gewählte Praxisstelle muss eine verantwortliche betreuende Person benennen, die einen Hochschulabschluss in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung haben sollte und mindestens selbst einen BA-Abschluss haben muss
- wird eine externe Betreuungsperson aus der Praxisphase als Zweitprüfer_in für die Bachelorarbeit gewählt, bedarf es eines Qualifikationsnachweises (Studienzeugnis), der dem Prüfungsamt vorgelegt werden muss
- eine TGM-interne Durchführung der Praxisphase und BA-Arbeit ist grundsätzlich nicht gewünscht und unterliegt besonderen Genehmigungsverfahren

Über Ausnahmeregelungen entscheidet die/der Studiendekan_in

- bis zum 15. November für das Sommersemester im Praxisamt **und** im Prüfungsamt
- die Anmeldung hat nur organisatorischen Charakter und ist somit nicht bindend hinsichtlich fehlender Angaben. z. B. Praxisstelle oder Anschrift während der Praxiszeit können nachgereicht werden

- Abgabe des Mustervertrages der Jade Hochschule in eingescannter Form per E-Mail

oder

- Abgabe eines firmeninternen Vertrages in eingescannter Form per E-Mail

möglichst vor Beginn der Praxiszeit!

- es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Vergütung, aber diese sollte mindestens zwischen Geringfügigkeitsgrenze und aktuellem BAföG-Förderungshöchstsatz liegen und ist als Aufwandsentschädigung zu betrachten

Hilfreiche Informationen finden Sie unter:

bafoeg-rechner.de/

- in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Behörden und Kliniken wird in der Regel keine Vergütung gezahlt
- da es sich um ein in der Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum handelt, besteht unabhängig von der Höhe Ihres evtl. Bruttoverdienstes keine Sozialversicherungspflicht als Arbeitnehmer

Sie haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn

Informieren Sie sich gerne zu diesem Thema auf den Seiten des Praxisamtes

Abgabe folgender Leistungsnachweise beim Praxisamt (in eingescannter Form per E-Mail):

- Arbeitszeitbescheinigung
- Praxisbericht
- Tätigkeitsnachweises in Form eines **Arbeitszeugnisses**
 - aus **organisatorischen** Gründen
 - !!!bitte 4 Wochen vor dem Kolloquium!!!
 - Sie werden sonst nicht zum Kolloquium zugelassen
- Bitte beachten Sie:
 - Die Vorlage des Zeitnachweises und des Praxisberichtes sind Voraussetzung für die Themenausgabe der Bachelor-Arbeit im Prüfungsamt.
Ohne die rechtzeitige Vorlage dieser Unterlagen ist das Abholen des Themas auch ausnahmsweise nicht möglich.
 - Die Vorlage des Arbeitszeugnisses/Tätigkeitsnachweises muss spätestens bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt sein.
Ohne die rechtzeitige Vorlage des Nachweises wird die Bachelor-Arbeit auch nicht ausnahmsweise im Prüfungsamt angenommen.

Umfang:

mindestens 3 – 5 Seiten

Gestaltungsregeln:

Deckblatt, 3-5 geschriebene Seiten, Schriftgröße 11, einfacher Zeilenabstand, Seitenränder 2-2,5 cm, bitte digital per E-Mail einreichen

Inhalt:

- a) Vorstellung der Praxisstelle:
Nachweis, dass Sie sich mit den Strukturen der Praxisstelle näher auseinander gesetzt haben
- b) Darstellung der eigenen Tätigkeiten:
Rechenschaft über die ausgeübten Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen (Ich-Form)
- c) Kritische Würdigung:
Reflexion/persönliche Bewertung der Praxiszeit

- Wahl einer betreuenden Professorin/eines betreuenden Professors für die Begleitung der Praxiszeit, die/der im Regelfall auch Erstprüfer_in der Bachelor-Arbeit ist
- Anmeldung zur Praxiszeit im Praxisamt
- Antragstellung auf Zulassung im Prüfungsamt
- Ableistung der Praxiszeit in Verbindung mit der Abgabe der vorgesehenen Leistungsnachweise
- Festlegung des Ausgabetermins für das Thema der Bachelor-Arbeit in Absprache mit der/dem Erstprüfer_in
- Bearbeitung der achtwöchigen Bachelor-Arbeit
- Kolloquium nach Absprache mit den Prüfenden
- für das Kolloquium ist die persönliche Anwesenheit des externen Betreuers notwendig, wichtig bei Arbeiten im Ausland. Im Einzelfall kann nach vorheriger Absprache mit dem Erstprüfer_in hiervon abgewichen werden, z.B. Zweitprüfer_in im Ausland, Bestellung Ersatzprüfer_in aus TGM oder Kolloquium findet außerhalb Oldenburgs statt

Falls Sie die Praxiszeit mit anschließender Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium nicht innerhalb eines Semesters beenden können:

erfolgt die Rückmeldung für das nächste Semester in der Zeit vom:

- 15.12. – 05.01. für das Sommersemester
- 15.06. – 30.06. für das Wintersemester

im Immatrikulationsamt

Die Rückmeldung kann auch im Voraus für zwei Semester erfolgen!

- oldenburg.de/stadtol/
- jade-hs.de
- Bachelor-zu-master.de
Welcher Master-Studiengang passt zu mir?
- arbeitsagentur.de
- bva.bund.de
BAföG
- ihk-oldenburg.de
Industrie- und Handelskammer

- dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/studierende/index.jsp
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz rund um die Universität
- dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp
Berufsgenossenschaften für den Unfallversicherungsschutz

*Und wenn Sie trotzdem mal nicht weiter wissen.....:
google.de*

- jade-hs.de/netzwerk/international

International Office der Jade Hochschule für die Beratung hinsichtlich Stipendien

- auswaertiges-amt.de

Auswärtiges Amt / Botschaften

- ahk.de

Außenhandelskammern aller Länder

- bafög.de

Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studium im Ausland

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Kontakt Praxisamt:

Email: rosemarie.schiller@jade-hs.de

Phone: +49 441 7708-3312